

Gebührenordnung
für die Wasserversorgungsanlage
Wagendorf - Oberlungitz
der Gemeinde Lafnitz:

1. Einmalige Gebühren:

Für die Herstellung eines Haus- oder Wohnungsanschlusses an die WVA sind Anschlussgebühren zu entrichten.

1. Die Anschlussgebühr wird wie folgt festgelegt:

	5.090,91	
zuzüglich 10 % MwSt.	5.600,--	Zahlungsziel: 60 Tage

Der Beitrag wird mit Fertigstellung des Hausanschlusses vorgeschrieben. Bei Bezahlung innerhalb von 30 Tagen wird ein einmaliger Nachlass von € 100,-- gewährt. Es besteht auch die Möglichkeit einer einmaligen Anzahlung von € 2.000,-- und zwölf gleichbleibenden Monatsraten in der Höhe von je € 310,--.

Die Anschlusskosten von € 5.600,-- für die Wasserleitung berechtigen den Anschlusswerber, in seinem Objekt maximal drei Wohneinheiten mit Trinkwasser zu versorgen.

Sollten in einem Objekt mehr als drei Wohnungen sein, so ist für jede weitere Wohnung eine zusätzliche Anschlussgebühr in der Höhe von € 1.500,-- zu entrichten.

Bei zwei oder mehreren Wohnobjekten (Wohnhaus) auf einer Grundparzelle ist für jedes baugenehmigungspflichtiges Wohnhaus die Anschlussgebühr von € 5.600,-- zu entrichten.

Im Zuge der Errichtung der Wasserversorgungsanlage besteht die Möglichkeit einer Beteiligung an der Finanzierung der Wasserversorgungsanlage.

Der Beteiligungsbeitrag wird wie folgt festgesetzt:

	4090,91	
zuzüglich 10 % MwSt.	4.500,--	Zahlungsziel: 60 Tage

Für diesen Beitrag ist ein Anschluss an das Hauptnetz der Ortswasserleitung Wagendorf / Oberlungitz gewährleistet.

Der Beitrag wird mit Baubeginn der Hauptleitung vorgeschrieben. Bei Bezahlung innerhalb von 30 Tagen wird ein einmaliger Nachlass von € 100,-- gewährt. Es besteht auch die Möglichkeit einer einmaligen Anzahlung von € 1.500,-- und zwölf gleichbleibenden Monatsraten in der Höhe von je € 260,--.

Die Kosten für die Hausanschlussleitung, die dazu erforderlichen Grabarbeiten sowie die notwendigen Wasserarmaturen tragen/trägt der/die Anschlusswerber/in. Der Hausanschlussschieber sowie die Hauswasseranlage (Wasserzähler, Druckreduzierer) sind in Absprache und Zustimmung der Gemeinde von einem konzessionierten Installationsunternehmen zu errichten.

Sollte innerhalb von zehn Jahren kein Anschluss an die Ortswasserleitung erfolgen, so wird ab dem elften Jahr ein jährlicher Erhaltungsbeitrag von € 50,-- vorgeschrieben.

2. Laufende Gebühren:

1. Wasserzins:

Der Wasserzins für 1 m³ Wasser beträgt: € 1,60 (ab 2013)
(das sind € 1,45 plus gesetzl. MwSt. derzeit 10 %)

2. Grundgebühr:

Zur Abdeckung der laufenden Betriebskosten und für die Bildung von Rücklagen wird eine Grundgebühr in der Höhe von monatlich € 12,--(inkl. MwSt) verrechnet. In dieser monatlichen Grundgebühr ist ein Wasserverbrauch von 5m³/Monat enthalten. In dieser Gebühr ist auch die Zählermiete enthalten.

Anschlusswerber die bereits bei Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage ans das Wasserleitungsnetz angeschlossen haben, wird die monatliche Grundgebühr für die ersten 2 Jahre erlassen.

3. Zahlungsbedingungen:

1. Der Wasserzins und die Zählermiete werden in Form einer Vorschreibung – vierteljährlich – dem Abnehmer vorgeschrieben. Bei der erstmaligen Vorschreibung wird ein Verbrauch von 30 m³ pro Person und Jahr angenommen und am Jahresende jeden Jahres nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet. Daraus ergibt sich dann die Vorschreibung für das nächste Jahr. Die Vorschreibung ist innerhalb der auf der Vorschreibung angegebenen Frist zur Zahlung fällig.

2. Bei nicht zeitgerechter Zahlung von offenen Rechnungen werden die banküblichen Verzugszinsen, sowie allenfalls anfallende Mahnspesen und sonstige Kosten in Anrechnung gebracht. Nach der Fälligkeit der 3. Mahnung wird ohne

weitere Verständigung der Gesamtrückstand zuzüglich der erwachsenen Spesen, Zinsen und Kosten gerichtlich geltend gemacht.

4. Tarifänderung:

Die Tarife für den Wasserbezug (laufende Gebühr) und die „Einmalige Gebühr“ (Anschlussgebühr) können jederzeit mit Beschluss des Gemeinderates geändert werden.

Diese Gebührenordnung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Lafnitz am 26.06.2015 genehmigt und tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Sie kann vom Gemeinderat jederzeit abgeändert werden.

Lafnitz, 26.06.2015

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister Rudolf Schuch